ABSCHREIBUNG

in Sachen

[redacted] <> Unterbäch Tourismus

eingesehen

die von [redacted] am 27. April 2018 gegen den Verein Unterbäch Tourismus eingereichte Klage auf Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses vom 24. Februar 2018, mit dem beschlossen wurde, das Seeprojekt Chumpbord mit Fr. 100'000.000 aus Kur- und Beherbergungstaxen und Fr. 70'000.00 aus dem Tourismusfonds zu unterstützen;

den dazu durchgeführten zweifachen Schriftenwechsel;

das in der Triplik der Kläger vom 31. Oktober 2018 gestellte Begehren, das Verfahren zu sistieren, weil die Gemeinde Unterbäch mit dem Entscheid des Departements für Volkswirtschaft und Bildung vom 13. Juli 2018 einen à-fonds-perdu-Beitrag von 30 % der effektiv anrechenbaren Kosten erhalte, womit der Verein Unterbäch Tourismus nur Fr. 37'000.00 statt Fr. 100'000.00 an Kurtaxengeldern für das Projekt ausgebe, womit die Kläger leben könnten;

die Eingabe der Kläger vom 6. Dezember 2018, mit welcher diese beantragen, das Verfahren unter Kostenfolge für die Beklagte abzuschreiben;

erwägend

dass die Kläger mit der Eingabe vom 6. Dezember 2018 ihre Klage der Sache nach zurückziehen;

dass die Verfahrenskosten beim Klagerückzug gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO der Klägerpartei aufzuerlegen sind;

dass das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen kann, wenn eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war (Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO);

dass es angebracht gewesen wäre, die Kläger frühzeitig über das Unterstützungsbegehren der Gemeinde an den Kanton zu informieren, was es – wie die Kläger zu Recht vorbringen - erlaubt hätte, das Verfahren nach der Schlichtungsverhandlung resp. der Klageeinreichung bis zum Entscheid des Departements zu sistieren und weitere Kosten zu vermeiden;

dass es sich deshalb gestützt auf Art. 106 Abs. 1 sowie Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO rechtfertigt, die Gerichtskosten den Klägern aufzuerlegen und die Beklagte ihre Anwaltskosten selber tragen zu lassen;

gestützt auf Art. 241 ZPO;

wird verfügt

1. Infolge Klagerückzugs wird das Verfahren vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

2. Die Gerichtskosten werden auf Fr. 600.00 festgesetzt und den Klägern auferlegt. Sie werden mit dem von den Klägern geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'500.00 verrechnet. Der Überschuss von Fr. 1'900.00 wird den Klägern nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung von der Gerichtskanzlei zurückerstattet.

3. Die Parteien tragen ihre eigenen Anwaltskosten.

Leuk Stadt, 18. Dezember 2018

Der Bezirksrichter II

Dr. Martin Arnold

Rechtsmittelbelehrung

Der vorliegende Entscheid ist mit Beschwerde ans Kantonsgericht anfechtbar (Art. 5 Abs. 1 lit. b EGZPO). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides schriftlich und begründet einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen, soweit die Partei ihn in Händen hat (Art. 321 Abs. 1 und 3 ZPO).

Zugestellt per Einschreiben R am 18. Dezember 2018 an:
- Vallex, Rechtsanwalt Marco Eyer, Kapuzinerstrasse 29, Postfach 652, 3900 Brig
- Rechtsanwalt Peter Volken, Englisch-Gruss-Strasse 6, Postfach 395, 3900 Brig
  (samt der Eingabe RA Marco Eyer vom 11.12.2018)